

Satzung:

Bundesarbeitsgemeinschaft Medizinische Behandlungszentren für
Erwachsene mit Behinderung e. V. (BAG MZEB)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Bundesarbeitsgemeinschaft Medizinische Behandlungszentren für Erwachsene mit Behinderung e.V. (BAG MZEB)".
2. Der Verein hat seinen Sitz in Halle (Saale).
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Ziele und Aufgaben

4. Zweck des Vereins ist die Förderung des Wohlfahrtswesens, des öffentlichen Gesundheitswesens der Hilfe für Menschen mit Behinderung, der Bildung und Erziehung sowie durch die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 Abgabenordnung (AO).
5. Der Verein ermöglicht, Menschen mit Behinderung in der Entwicklung ihrer Individualität zu unterstützen und ihre Teilhabe an einem gleichberechtigten Leben in der Gemeinschaft zu fördern. Er stärkt die Zusammenarbeit seiner Mitglieder, unterstützt ihre Aufgaben und Leistungen auf der Grundlage fachlicher Erkenntnisse und der einschlägigen rechtlichen Vorschriften und verbessert ihr Tätigwerden im Interesse der Menschen mit Behinderung.

6. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
- die Unterstützung der Mitglieder bei einer Etablierung der gemäß § 119c SGB V möglichen Medizinischen Behandlungszentren für Erwachsene mit geistiger Behinderung oder schweren Mehrfachbehinderungen (abgekürzt: Medizinische Behandlungszentren für Erwachsene mit Behinderung, MZEB); z.B. durch Beratung und das Angebot eines Austausches über Zulassungs- und Finanzierungsfragen sowie Fragen der Leistungsentwicklung;
 - die Fortentwicklung der Rahmenkonzeption für die MZEB;
 - die Entwicklung von gemeinsamen Qualitätsstandards und einer qualifizierten Dokumentation;
 - die Organisation des Erfahrungs- und Informationsaustauschs von Trägervertretern, Leitungskräften und Mitarbeitenden der MZEB, insbesondere durch das Angebot und die Durchführung von Schulungen und Weiterbildungen;
 - die Kommunikation und Zusammenarbeit mit bundesweit tätigen Organisationen der Betroffenen und mit Krankenkassen, öffentlichen Verwaltungen, Gesetzgebern und Verbänden auf Bundes- und Landesebene;
 - die Durchführung einer Öffentlichkeitsarbeit und gesundheitspolitischen Interessenvertretung für die Anliegen der MZEB.
7. Der Vereinszweck kann gemäß § 58 Nr. 1 Abgabenordnung auch verwirklicht werden durch Mittelbeschaffung (z. B. durch Fundraising und Spendenaufrufe) zur Förderung der in Ziffer 1 genannten Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften. Solche Mittel wird der Verein an steuerbegünstigte Körperschaften weiterleiten, wobei vorrangig die Vereinsmitglieder in ihrer Eigenschaft als steuerbegünstigte Körperschaften gefördert werden sollen. Diese haben die ihnen zugewandten Mittel ausschließlich und unmittelbar für ihre steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden.
8. Der Verein ist unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung oder Förderung seines Zwecks mittelbar oder unmittelbar dienen. Insbesondere darf der Verein zu diesem Zweck auch andere Gesellschaften und Einrichtungen, die steuerbegünstigte Zwecke verfolgen, gründen, betreiben, übernehmen oder sich an ihnen beteiligen.

§ 3 Steuerbegünstigte Zwecke

9. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung; er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
10. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
11. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Finanzen

12. Die Arbeit des Vereins finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen.
13. Für Fort- und Weiterbildungsaktivitäten und andere Aktivitäten im Rahmen der Vereinsaufgaben kann der Verein auf Beschluss des Vorstandes von den Teilnehmenden Entgelte erheben, mittels derer, der mit den Aktivitäten verbundene Aufwand beglichen wird.
14. Die Mitglieder der Organe des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich tätig, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt eine pauschale Tätigkeitsvergütung für die Mitglieder der Organe in angemessener Höhe.

§ 5 Mitgliedschaft

15. Mitglied kann nur eine juristische Person werden, die bereits Träger eines Medizinischen Behandlungszentrums für Erwachsene mit Behinderung ist oder beabsichtigt, ein solches Behandlungszentrum zu errichten bzw. zu betreiben.
16. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag an den Vorstand und durch einen zustimmenden Beschluss des Vorstandes erworben. Im Falle einer Ablehnung ist der Vorstand verpflichtet, diese Entscheidung und deren Begründung der Mitgliederversammlung offenzulegen; die Mitgliederversammlung kann anders entscheiden.
17. Jedes Vereinsmitglied kann sich in der Mitgliederversammlung maximal durch zwei schriftlich bevollmächtigte Personen vertreten lassen.

18. Bei Abstimmungen in der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied nur eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht teilbar.
19. Das Mitglied fördert die Zwecke, die Ziele und die Aufgabenerfüllung des Vereins aktiv.
20. Das Mitglied zahlt regelmäßig den durch die Mitgliederversammlung festgelegten Beitrag.
21. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Ausschluss oder durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen. Der Austritt kann jederzeit dem Vorstand schriftlich erklärt werden, er wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam. Der Ausschluss kann durch die Mitgliederversammlung bei deutlich vereinschädigendem Verhalten mit sofortiger Wirkung ausgesprochen werden. Automatisch erfolgt der Ausschluss, wenn ein Vereinsmitglied länger als zwei Jahre mit dem Mitgliedsbeitrag in Verzug ist.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Ihr obliegen insbesondere
 - Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und Feststellung des Jahresabschlusses und Ergebnisverwendung
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüferinnen/Kassenprüfer
 - Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern und
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr durch schriftliche Einladung oder durch Einladung per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von mindestens sechs Wochen einberufen. Die Einladung enthält die Tagesordnung.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn frist- und formgerecht zu ihr eingeladen wurde.

4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern nicht im Gesetz oder in dieser Satzung nicht anders geregelt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
5. Zu einem Beschluss, der eine Satzungsänderung enthält, ist eine Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Absicht der Satzungsänderung, deren Wortlaut und Begründung, müssen in der frist- und formgerechten Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich mitgeteilt werden.
6. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung von wenigstens 90 % aller Mitglieder erforderlich, die Zustimmung von zur Beschlussfassung nicht erschienenen Mitgliedern kann im Vorhinein schriftlich erfolgen.
7. Zur Beschlussfassung über die Vereinsauflösung bedarf einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten, das von der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter und von der Protokollführerin/dem Protokollführer unterzeichnet wird. Das Protokoll hat folgende Feststellungen zu enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, Person der Versammlungsleiterin/ des Versammlungsleiters, Person der Protokollführerin/des Protokollführers, Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen sind die zu ändernde Bestimmung und deren Wortlaut anzugeben.
9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von wenigstens 25% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Grundes verlangt wird. Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt mindestens vier Wochen.
10. Die Abberufung von Vorstandsmitgliedern bedarf einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimme.
11. Die Mitgliederversammlung wählt für die Wahlperiode des Vorstandes eine natürliche Person als Kassenprüfer. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

12. Die Mitgliederversammlung nimmt einmal im Jahr den schriftlich vorgelegten und mündlich erläuterten Bericht der Kassenprüfer entgegen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand ist für die laufenden Geschäfte des Vereins verantwortlich und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
2. Vorstandsmitglieder müssen sich in einem Organ- oder Anstellungsverhältnis bei einem Vereinsmitglied befinden.
3. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden muss.
4. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung zur Berichterstattung und Rechnungslegung verpflichtet.
5. Der Vorstand besteht aus 3 bis 5 Personen.
6. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam, wobei die weiteren Vorstandsmitglieder im Innenverhältnis nur im Verhinderungsfall eines Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden berechtigt sind, den Verein zu vertreten.
7. Zu Vorstandssitzungen wird durch schriftliche Einladung oder durch Einladung per E-Mail eines Vorstandsmitgliedes, in der Regel des Vorsitzenden/der Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufen.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
9. Der Vorstand führt über seine Beschlüsse Protokoll. Die Protokolle sind den Mitgliedern des Vorstands zugänglich zu machen.

10. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
11. Der Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist und seine Tätigkeit aufnimmt.
12. Vorschlagsrecht für Kandidatinnen und Kandidaten zur Vorstandswahl hat jedes Vereinsmitglied.
13. Für Wahlen des Vorsitzenden gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine Kandidatin, kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidatinnen bzw. Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht hatten.
14. Der Vorstand kann, sofern die Gesamtzahl von fünf gewählten Vorstandsmitgliedern nicht erreicht ist, ein weiteres Vorstandsmitglied kooptieren, das die Voraussetzungen von § 8 Ziffer 2 erfüllen muss. Das kooptierte Vorstandsmitglied hat im Vorstand die gleichen Rechte und Pflichten wie die anderen Vorstandsmitglieder.
15. Bei einer Vorstandswahl wird zuerst die/der Vorsitzende des Vorstandes gewählt. Um gewählt zu sein, muss sie/er mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder auf sich vereinen.
16. Nach der Wahl der/des Vorsitzenden des Vorstandes erfolgt die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder.
17. Über jede Kandidatin, über jeden Kandidaten wird einzeln abgestimmt. Auf Antrag und mit mehrheitlicher Zustimmung der Mitgliederversammlung kann eine Listenwahl erfolgen. Eine Listenwahl muss erfolgen, wenn mehr Kandidatinnen bzw. Kandidaten als wählbare Vorstandplätze vorhanden sind, sich bewerben.
18. Der gewählte Vorstand wählt anschließend aus seinen Reihen die Stellvertretende Vorsitzende/den Stellvertretenden Vorsitzenden und - sofern er genügend Mitglieder hat - die Schatzmeisterin/den Schatzmeister, die Sekretärin/den Sekretär. Wenn nicht genügend viele Vorstandsmitglieder gewählt oder kooptiert wurden, können mehrere der erwähnten Funktionen auf ein gewähltes oder kooptiertes Vorstandsmitglied verteilt werden.

19. Für spezielle Aufgaben und Fragestellungen kann der Vorstand ständige oder befristete Arbeitsgruppen einrichten.

§ 9 Auflösung und Anfallsberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 7 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Fachverbände für Menschen mit Behinderung: Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V. (Freiburg), Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. (Berlin), Bundesverband anthroposophisches Sozialwesen e.V. (Eichzell-Bingenheim), Bundesverband evangelische Behindertenhilfe e.V. (Berlin) und Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e. V (Düsseldorf), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sofern einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sind oder werden, bleiben die anderen Bestimmungen davon unberührt. Die durch unwirksame Bestimmungen entstehenden Lücken sind im Wege der Auslegung zu füllen.

§ 11 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung tritt mit Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung und Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung ist neu gefasst am 26.10.2018 mit Nachtrag vom 27.11.2020